

## Anmerkungen des EDSB zum Entwurf der EUStA für ihre Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten [2020-0782]

### 1. Einleitung

- Diese Anmerkungen beziehen sich auf den Entwurf für Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten (im Folgenden: Entwurf der DV-Regeln). Unsere Anmerkungen beziehen sich auf das am 18. August 2020 vorgelegte Dokument.
- Diese Anmerkungen werden gemäß Artikel 85 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/1939<sup>1</sup> (im Folgenden: EUStA-Verordnung) sowie den Artikeln 41 Absatz 1 und 57 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung 2018/1725<sup>2</sup> (im Folgenden: EU-DSVO) übermittelt.

### 2. Allgemeine Bemerkungen

- Wir begrüßen, dass die EUStA plant, interne Regeln über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu erlassen, mit denen die Datenschutzbestimmungen sowohl der EUStA-Verordnung als auch der EU-DSVO umgesetzt werden.
- Wir begrüßen auch die rechtzeitige Konsultation des EDSB.
- Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass viele der informellen Anmerkungen des EDSB vom 10. August 2020 berücksichtigt und in den dem EDSB am 18. August 2020 übermittelten neuen Entwurf aufgenommen wurden.

### 3. Empfehlungen des EDSB

Der EDSB ersucht die EUStA, folgende Empfehlungen umzusetzen, bevor der Entwurf der DV-Regeln vom Kollegium angenommen wird.

#### 3.1. Operative Daten

- **Empfehlung 1 (Erwägungsgründe und Schlussbestimmungen):** Mangels Erwägungsgründen und Schlussbestimmungen fehlen einige **Bestimmungen** (z. B. zum Inkrafttreten), und der EDSB empfiehlt, diese Abschnitte in den Entwurf der DV-Regeln aufzunehmen.
- **Empfehlung 2 (Rechte der betroffenen Personen):** Artikel 1 Absatz 3 des Entwurfs der DV-Regeln bestimmt, dass „[AUSLASSUNG]“. Da die Liste der dort aufgeführten Rechte nicht sämtliche in der EUStA-Verordnung genannten Rechte beinhaltet,

---

<sup>1</sup> ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1-71.

<sup>2</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39-98.

empfiehlt der EDSB, alle in der EUStA-Verordnung vorgesehenen Rechte der betroffenen Personen aufzuführen oder auf sie zu verweisen.

- **Empfehlung 3 (Unterrichtung betroffener Personen):** Artikel 4 Absatz 6 des Entwurfs der DV-Regeln bestimmt, dass „[AUSLASSUNG]“. Der EDSB empfiehlt, die Bestimmungen in Artikel 4 Absatz 6 des Entwurfs der DV-Regeln dahingehend anzupassen, dass dem Umstand Rechnung getragen wird, dass Artikel 58 der EUStA-Verordnung direkt anwendbar ist und dass nationale Rechtsvorschriften nur insoweit Berücksichtigung finden sollten, als eine Materie nicht in der EUStA-Verordnung geregelt ist.
- **Empfehlung 4 (Identität der ihre Rechte ausübenden betroffenen Person):** Der EDSB empfiehlt, in die Artikel 5 und 20 des Entwurfs der DV-Regeln Bestimmungen über das Verfahren aufzunehmen, nach dem die Identität von Personen, die ihr Auskunftsrecht ausüben, festzustellen ist, bevor ihnen Auskunft gewährt wird, falls die EUStA begründete Zweifel an deren Identität hat.
- **Empfehlung 5 (Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten):** Artikel 8 des Entwurfs der DV-Regeln („Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person“) sieht vor, dass bei der Beurteilung des Risikograds einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten folgende Personen in die Bewertung einzubeziehen sind: [AUSLASSUNG], die dabei mit dem Datenschutzbeauftragten (im Folgenden: DSB) zusammenarbeiten. Der EDSB empfiehlt, dass die EUStA nochmals überdenkt, wer notwendigerweise in diese Bewertung einzubeziehen wäre, [AUSLASSUNG]. Die Bestimmungen des Entwurfs der DV-Regeln sind entsprechend anzupassen.
- **Empfehlung 6 (Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten):** Ebenfalls in Bezug auf Artikel 8 des Entwurfs der DV-Regeln empfiehlt der EDSB eine Überschrift, die den Inhalt zutreffender wiedergibt, da es in dem Artikel sowohl um die Meldung an den EDSB als auch um die Benachrichtigung der betroffenen Person geht (gemäß den Artikeln 74 und 75 der EUStA-Verordnung). Der EDSB möchte auch auf Artikel 74 Absatz 5 der EUStA-Verordnung aufmerksam machen und empfehlen, dass die EUStA in ihre internen Regeln aufnimmt, dass sie in Fällen einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die von einem anderen oder an einen anderen Verantwortlichen übermittelt wurden, auch den betreffenden Verantwortlichen unterrichten muss. Des Weiteren sollte in Hochrisikofällen jede Entscheidung, die betroffene Person nicht zu unterrichten, dokumentiert werden, so wie es bei Auskunftsersuchen der Fall ist. Darüber hinaus sollte jede Unterrichtung betroffener Personen über Verletzungen des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten vorzugsweise schriftlich erfolgen, so dass die EUStA die Einhaltung von Artikel 75 der EUStA-Verordnung (dass nämlich angemessene Informationen mitgeteilt wurden) nachweisen kann.
- **Empfehlung 7 (Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten):** Hinsichtlich der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten empfiehlt der EDSB, dass die Artikel 8 und 21 des Entwurfs der DV-Regeln Bestimmungen über die Dokumentation der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 74 Absatz 4 der EUStA-Verordnung und 34 Absatz 6 der EU-DSVO enthalten sollten.

- **Empfehlung 8 (Ausnahmen und Beschränkungen der Rechte der betroffenen Personen):** Artikel 9 des Entwurfs der DV-Regeln sieht Ausnahmen und Beschränkungen vor, die für operative personenbezogene Daten gelten. Der EDSB empfiehlt, den DSB in das gesamte Verfahren einzubeziehen (in die Erwägungen über die Vornahme einer Beschränkung wie auch in die Überprüfung vorgenommener Beschränkungen). Der EDSB empfiehlt, die Mitwirkung des DSB zu dokumentieren.
- **Empfehlung 9 (Übermittlungen):** Da Artikel 11 Absatz 1 des Entwurfs der DV-Regeln ein Instrument für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer zum Gegenstand hat (Angemessenheit – Artikel 82 der EUStA-Verordnung), während Artikel 11 Absatz 2 des Entwurfs der DV-Regeln eine allgemeine Regel in Artikel 81 der EUStA-Verordnung präzisiert, empfehlen wir, die Bestimmungen zur Angemessenheit in einen gesonderten Absatz nach der allgemeinen Bestimmung in Artikel 11 Absatz 2 des Entwurfs der DV-Regeln aufzunehmen. Was auf einem Angemessenheitsbeschluss beruhende Übermittlungen angeht, empfehlen wir im Hinblick auf den Charakter von Angemessenheitsbeschlüssen, dass der Entwurf der DV-Regeln keine Bestimmungen über den Rat des DSB enthalten sollte (wie es zurzeit in Artikel 11 Absatz 1 der Fall ist).
- **Empfehlung 10 (Übermittlungen):** Artikel 11 Absatz 2 des Entwurfs der DV-Regeln bezieht sich auf die Möglichkeit zur Übermittlung operativer personenbezogener Daten an Drittländer und an internationale Organisationen, wenn die EUStA „[AUSLASSUNG]“ nicht eingeholt hat. Der EDSB empfiehlt, die Terminologie in Artikel 11 Absatz 2 des Entwurfs der DV-Regeln auf die Bestimmungen in Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe c abzustimmen, wo der Begriff „vorherige Genehmigung“ (und nicht „vorherige Zustimmung“) verwendet wird. Des Weiteren empfehlen wir, zu präzisieren, dass die in Artikel 80 Absatz 2 der EUStA-Verordnung vorgesehene Übermittlung nur stattfinden kann, „wenn die Übermittlung der operativen personenbezogenen Daten erforderlich ist, um eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittlands oder für die wesentlichen Interessen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union abzuwehren, und die vorherige Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann“.
- **Empfehlung 11 (Übermittlungen):** Artikel 12 des Entwurfs der DV-Regeln betrifft „Übermittlungen an Drittländer oder internationale Organisationen vorbehaltlich geeigneter Garantien“. Für den Fall, dass sich die Übermittlung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe b der EUStA-Verordnung bezieht, empfiehlt der EDSB, dass die EUStA nochmals überlegen sollte, ob vielleicht der Delegierte Europäische Staatsanwalt die geeignetste Entscheidungsebene ist. Da sich Artikel 12 nur auf das in Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe b der EUStA-Verordnung genannte Szenario zu beziehen scheint, empfehlen wir auch, in Artikel 12 des Entwurfs der DV-Regeln Bestimmungen aufzunehmen, die Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a der EUStA-Verordnung abdecken.
- **Empfehlung 12 (Übermittlungen):** Artikel 13 des Entwurfs der DV-Regeln betrifft „Übermittlungen an Drittländer oder internationale Organisationen vorbehaltlich Ausnahmen für bestimmte Fälle“. Wegen des außerordentlichen Charakters derartiger Übermittlungen empfiehlt der EDSB, im Entwurf der DV-Regeln auf

Erwägungsgrund 72 der Richtlinie 2016/680<sup>3</sup> zu verweisen und insbesondere Folgendes aufzunehmen: „Diese Ausnahmen sollten restriktiv ausgelegt werden, häufige, umfassende und strukturelle Übermittlungen personenbezogener Daten sowie Datenübermittlungen in großem Umfang ausschließen und daher auf unbedingt notwendige Daten beschränkt sein.“

- **Empfehlung 13 (Vorübergehende Verarbeitung):** Wir nehmen die per E-Mail mitgeteilte Erklärung dafür, warum die Bestimmung über die vorübergehende Verarbeitung personenbezogener Daten aus der jüngsten Fassung des Entwurfs der DV-Regeln (die dem EDSB am 18. August übermittelte Fassung) gestrichen wurde, zur Kenntnis. Darin wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass „[AUSLASSUNG]“. Der EDSB empfiehlt der EUStA daher, weitere Überlegungen zum Ablauf und zur Verarbeitung personenbezogener Daten anzustellen, bevor eine Feststellung darüber getroffen wird, ob die personenbezogenen Daten, die die EUStA empfangen oder erlangt hat, in ihren Aufgabenbereich fallen. Wir empfehlen daher, dass der Entwurf der DV-Regeln detaillierte Bestimmungen enthalten sollte, die mit Artikel 49 Absatz 4 EUStA-Verordnung in Einklang stehen, wonach „die Bedingungen für die [vorübergehende] Verarbeitung derartiger operativer personenbezogener Daten, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu den Daten und ihre Verwendung, sowie die Fristen für die Speicherung und Löschung der Daten [präzisiert]“ werden. Der EDSB möchte an den Grundsatz der Rechenschaftspflicht und die Verpflichtung zur Gewährleistung der Einhaltung des einschlägigen rechtlichen Datenschutzrahmens, auch in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen und den Grundsatz der Speicherbegrenzung erinnern, der auch für die vorübergehende Verarbeitung zum Zwecke der Relevanzprüfung gilt.
- **Empfehlung 14 (Gemeinsam Verantwortliche und Auftragsverarbeiter):** In Artikel 16 des Entwurfs der DV-Regeln werden die Begriffe „Gemeinsam Verantwortliche“ und „Auftragsverarbeiter“ verwendet. Im Hinblick auf mögliche Überschneidungen zwischen der EUStA-Verordnung und den nationalen Rechtsvorschriften (etwa nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2016/680 oder nationale verfahrensrechtliche Vorschriften) empfiehlt der EDSB, im Entwurf der DV-Regeln den Begriff der Verantwortlichkeit für operative personenbezogene Daten zu präzisieren, und zwar unter Berücksichtigung der in der EUStA-Verordnung genannten spezifischen Situationen (wenn z. B. die EUStA personenbezogene Daten empfängt oder übermittelt, so wie es der Fall ist, wenn die EUStA der Ansicht ist, dass der Sachverhalt nicht in ihren Aufgabenbereich fällt).
- **Empfehlung 15 (Speicherfristen):** Der EDSB merkt an, dass der Entwurf der DV-Regeln in Artikel 25 Speicherfristen für verwaltungstechnische personenbezogene Daten vorsieht, dass er jedoch keine Bestimmungen über die Speicherbegrenzung für operative personenbezogene Daten enthält. Der EDSB empfiehlt daher, die für operative personenbezogene Daten geltenden Aufbewahrungsfristen in den Entwurf der DV-Regeln aufzunehmen.
- **Empfehlung 16 (Automatisierte Dateien):** Artikel 64 des Entwurfs für die Geschäftsordnung (im Folgenden: GeschO-Entwurf) bezieht sich auf automatisierte Dateien, bei denen es sich nicht um Verfahrensakten für die Verarbeitung operativer

---

<sup>3</sup> ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89-131.

personenbezogener Daten handelt; dazu heißt es, dass [AUSLASSUNG]. Da jedoch der Entwurf der DV-Regeln keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, das in solchen Fällen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt, empfiehlt der EDSB, dass der Entwurf der DV-Regeln derartige Bestimmungen enthalten sollte, insbesondere genaue Angaben zu den genauen Voraussetzungen, unter denen Artikel 44 Absatz 5 der EUStA-Verordnung Anwendung finden kann. Der EDSB ist der Ansicht, dass die Verarbeitung im Fallbearbeitungssystem die Regel bleiben sollte.

### **3.2. Verwaltungstechnische Daten**

- **Empfehlung 17 (Ausnahmen und Beschränkungen):** In Artikel 22 des Entwurfs der DV-Regeln, der die „Anwendbaren Ausnahmen und Beschränkungen“ regelt, heißt es, dass [AUSLASSUNG]. Artikel 25 Absatz 1 der EU-DSVO lautet: „Die Anwendung der Artikel 14 bis 22, 35 und 36 sowie des Artikels 4, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 14 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, kann durch auf der Grundlage der Verträge erlassene Rechtsakte beziehungsweise in Angelegenheiten, die die Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Union betreffen, durch von diesen festgelegte interne Vorschriften beschränkt werden ...“ Der Entwurf der DV-Regeln selbst sieht keine der in Artikel 25 Absatz 1 EU-DSVO vorgesehenen Beschränkungen der Artikel 14, 15, 16, 36 oder des Artikels 4 vor. Dagegen sieht er entgegen Artikel 25 Absatz 1 der EU-DSVO die Möglichkeit vor, Artikel 23 zu beschränken. Da die EUStA einen Entwurf für interne Vorschriften zur Beschränkung der Rechte der betroffenen Personen aufgrund von Artikel 25 der EU-DSVO verfasst hat, sowie zur Vermeidung von Diskrepanzen, empfiehlt der EDSB, dass der Entwurf der DV-Regeln lediglich auf die internen Vorschriften für Beschränkungen aufgrund von Artikel 25 der EU-DSVO verweisen sollte.
- **Empfehlung 18 (Verzeichnis):** Da der DSB gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe d der EUStA-Verordnung verpflichtet ist, die Übermittlung operativer Daten zu erfassen, empfiehlt der EDSB, dass auch die in den Artikeln 23 Absatz 2 und 24 Absatz 2 des Entwurfs der DV-Regeln genannten Unterlagen vom DSB aufbewahrt werden sollten.
- **Empfehlung 19 (Übermittlungen):** In Artikel 48 der EU-DSVO sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation stattfinden kann (vorbehaltlich geeigneter Garantien). In dieser Rechtsvorschrift ist nicht ausdrücklich von einer vom Verantwortlichen oder vom DSB vorzunehmenden „Bewertung“ die Rede. Der EDSB empfiehlt daher, dass die EUStA die Bestimmungen in Artikel 23 des Entwurfs der DV-Regeln an Artikel 48 der EU-DSVO anpassen sollte, damit derartige Übermittlungen aufgrund eines der gemäß Artikel 48 der EU-DSVO zulässigen Instrumente erfolgen kann. Da die derzeitigen Bestimmungen im Entwurf der DV-Regeln auf eines der beiden in Artikel 48 der EU-DSVO (nämlich in den Absätzen 1 und 2) genannten Szenarien Bezug nehmen, empfehlen wir, in den Entwurf der DV-Regeln Bestimmungen aufzunehmen, die beide in der EU-DSVO vorgesehenen Szenarien abdecken.
- **Empfehlung 20 (Übermittlungen):** Artikel 24 des Entwurfs der DV-Regeln bestimmt, dass „[AUSLASSUNG]“. Da nicht klar geregelt ist, wessen Stellungnahme eingeholt



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

werden wird, empfiehlt der EDSB, aufzunehmen, dass der DSB um Stellungnahme zu ersuchen ist. Der Wortlaut des Entwurfs der DV-Regeln sollte entsprechend angepasst werden.

Brüssel,